

OPERATIONELLES PROGRAMM ZUR SOZIALEN INKLUSION DER AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN

1. KENNZEICHNUNG

Mitgliedstaat	Deutschland
CCI-Nr.	2014DE05FSOP001
Bezeichnung	Operationelles Programm zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen - FEAD Deutschland 2014-2020
Version	2.0
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
Förderfähig ab	01.12.2013
Förderfähig bis	31.12.2023
Beschluss der Kommission Nr.	C(2017)3420
Beschluss der Kommission vom	15.05.2017

2. PROGRAMMBESCHREIBUNG

2.1 Strategie

2.1.1 Ziel des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)

Ziel des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Inklusion sowie die Verringerung der Anzahl der armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen gemäß der Strategie Europa 2020 (Art. 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 223/2014). Mit dem Fonds sollen die Formen extremer Armut gelindert werden, die am stärksten zur sozialen Ausgrenzung beitragen, wie Obdachlosigkeit, Kinderarmut und der Mangel an Nahrung (Erwägungsgrund 7 VO (EU) Nr. 223/2014).

In Deutschland wird der EHAP zur Förderung der sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen eingesetzt.

2.1.2 Der Beitrag des EHAP zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Armutsmilderung im Einklang mit der Strategie Europa 2020

Mit der oben beschriebenen Zielsetzung fügt sich der EHAP in die Strategie Europa 2020 ein, die unter anderem auf eine Reduktion von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgerichtet ist. Insbesondere die fünfte Leitinitiative „Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut“ zielt darauf ab, soziale und territoriale Kohäsion zu fördern, damit die Vorteile von Wachstum und Beschäftigung auch den Menschen zugutekommen, die unter Armut und sozialer Ausgrenzung leiden.[1]

Bei der bisherigen Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 legt Deutschland den Fokus auf die Bekämpfung von Armutsphänomenen, die durch eine Ausgrenzung erwerbsfähiger Personen vom Arbeitsmarkt bedingt sind. Im Nationalen Reformprogramm 2014 wird das Ziel der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung folgerichtig übersetzt in eine Reduktion von Langzeitarbeitslosigkeit. Auch die ESF-Förderung des Bundes und der Länder in Deutschland zielt entsprechend der maßgeblichen Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 schwerpunktmäßig auf die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte ab.

Das deutsche Operationelle Programm (OP) für den EHAP ergänzt die Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 in Deutschland, indem es die soziale Inklusion von Menschen unterstützt, die zu weit vom Arbeitsmarkt entfernt sind, um von den aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Arbeitsförderung (SGB III) sowie der Sonderprogramme des ESF erreicht zu werden und die überdies auch keinen oder nur unzureichenden Zugang zu anderen Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems haben. Die Förderung durch den EHAP erfüllt eine Brückenfunktion zwischen bereits bestehenden Maßnahmen und den Zielgruppen. Das OP leistet somit einen sinnvollen und notwendigen Beitrag zur Verwirklichung des „Nationalen Strategischen Gesamtkonzeptes zur Reduzierung der Armut in Deutschland“, das zusammen mit der Partnerschaftvereinbarung von Deutschland an die Europäische Kommission übermittelt worden ist.

Deutschland verfügt zwar einerseits über ein umfassendes Regelsystem der Mindestsicherung, das mit differenzierten Maßnahmen zur Unterstützung der sozialen

Inklusion verbunden ist. Aber andererseits stoßen diese Instrumente an Grenzen, wenn bestimmte Personengruppen den Zugang zu den bestehenden Hilfesystemen faktisch nicht erreichen. Dies kann zum einen individuelle Gründe haben, wie beispielsweise familiäre oder sozioökonomische Rahmenbedingungen und Integrationsdefizite, was in Verbindung mit Unsicherheit gegenüber staatlichen Institutionen zu einer Ablehnung professioneller Unterstützung führen kann. Zum anderen kann es institutionelle Gründe geben, wie beispielsweise die mangelnde Koordinierung der Hilfesysteme bei multiplen Problemlagen oder zu hohe Voraussetzungen für den Zugang zu einer Hilfsmaßnahme (z.B. Anmeldeverfahren bei Kursen, zeitliche und örtliche Erreichbarkeit von Angeboten, erforderliche Mitwirkungsbereitschaft).

Im Rahmen des vorliegenden OP gelten Menschen, die unter Armut leiden und von den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems nicht oder nur unzureichend erreicht werden, als die am stärksten benachteiligten Personen.

Die Interventionsstrategie des EHAP zielt darauf ab, die Zugänge zu Angeboten des regulären Hilfesystems für die betroffenen Personengruppen zu verbessern und dadurch die Voraussetzung für deren soziale Inklusion zu schaffen.

Die konkreten Unterstützungsschwerpunkte wurden erstens auf der Grundlage von Informationen im Kontext der aktuellen Initiative der deutschen Bundesregierung zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, [2] zweitens durch eine Analyse der laufenden Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung und drittens in Gesprächen mit relevanten Interessenträgern wie den Kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der nationalen Armutskonferenz, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie den Bundesländern ermittelt (vgl. dazu Kap. 4 des vorliegenden OP).

2.1.3 Begründung der gewählten Unterstützungsschwerpunkte

2.1.3.1 Erster Unterstützungsschwerpunkt: Verbesserung der sozialen Inklusion besonders benachteiligter EU-Zugewanderter und ihrer Kinder

Seit einigen Jahren ist eine starke Zuwanderung von EU-Bürgern/innen nach Deutschland und hier insbesondere in westdeutsche Großstädte zu verzeichnen. Die EU-Freizügigkeitsregelungen, die als unverzichtbarer Teil der europäischen Integration ausdrücklich von der Bundesregierung begrüßt werden, ermöglichen EU-Bürgern/innen, in einem anderen Mitgliedstaat zu leben und zu arbeiten.

Statistische Daten zum Umfang dieser Zuwanderung lassen sich den Erhebungen des Statistischen Bundesamts sowie den regelmäßigen Veröffentlichungen des „Freizügigkeitsmonitorings“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) [3] entnehmen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts kamen 2013 die meisten Zugewanderten aus den osteuropäischen Ländern Polen, Rumänien und Bulgarien (31,5% aller 1,1 Mio. Zugewanderten). Daten des BAMF zufolge ist in den ersten Monaten des Jahres 2014 die Zahl der Zugewanderten aus den Ländern Bulgarien und Rumänien höher als die Zahl der Zugewanderten aus den EU-8-Ländern. [4] In den ersten vier Monaten des Jahres 2014 hat die Nettozuwanderung aus diesen Ländern bereits mehr als die Hälfte des Jahreswerts von 2013 erreicht. Infolge der Herstellung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-2-Staaten seit 1. Januar 2014 wird mit einem weiteren Anstieg der Nettozuwanderung gerechnet. [5]

Zugewanderte, die aus der EU nach Deutschland kommen, sind zu einem großen Teil gut bis sehr gut ausgebildet und können somit den Bedarf an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt decken. Ein Teil der Zugewanderten ist jedoch nicht erwerbstätig und lebt in Verhältnissen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung geprägt sind.[6] Für Zugewanderte aus Drittstaaten gibt es spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote, zu denen die benachteiligten Personengruppen aus EU-Staaten aber keinen Zugang haben, darunter das Asylbewerberleistungsgesetz und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Von den amtlichen Arbeitsmarkt- und Sozialleistungsstatistiken werden sie nicht erfasst.[7]

Nach einem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung aus Osteuropa“ vom Oktober 2013 handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Menschen, „die weder eine Berufsausbildung bzw. zum Teil keine Schule besucht oder abgeschlossen haben und die aufgrund dieses niedrigen Bildungsniveaus auch langfristig eine schlechtere oder keine Perspektive haben, in Deutschland nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Dieser Personenkreis erhält in der Regel keine Sozialleistungen und ist auch nicht krankenversichert. Familien leben vielfach vorrangig von Kindergeld“.[8]

Der Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses beschreibt die Situation der besonders benachteiligten EU-Zugewanderten. Demnach liegt ein Hauptproblem in der Sprache: Die meisten Zugewanderten haben keine Deutschkenntnisse, einige unter ihnen sind Analphabeten und können sich nicht mit ihrem sozialen Umfeld verständigen.[9] Oftmals sind Deutschkurse zu teuer. Neben der Kostenproblematik haben viele die Schwierigkeit, dass sie einen Zugang zu Sprachkursen und schulischen Angeboten erst nach längeren Wartezeiten erhalten. Muttersprachliche Informationen über den Zugang zu Kurs- und Schulplätzen stehen kaum zur Verfügung.

Ein großes Problem ist, dass unter den EU-Zugewanderten eine hohe Zahl von Kindern ist, die i.d.R. über keine Deutschkenntnisse verfügen.[10] Der Bericht der Bund-Länder-AG weist auf den geringen Anteil von Vorschulkindern unter diesen hin, die Kindertageseinrichtungen besuchen. Diese Umstände beeinträchtigen frühzeitig ihre Bildungschancen und soziale Inklusion, da Spracherlernen und Bildungszugang im Kindergartenalter eine zentrale Voraussetzung für eine gelingende Bildungsbiografie sind.[11] Die Kinder sind durch das Leben in (extremer) Armut und geringe Sprachkenntnisse in der Nutzung von Angeboten beschränkt, die jedoch für ihre Bildungschancen und soziale Inklusion wichtig sind.[12]

Erschwerend kommt hinzu, dass der Zugang zu den Eltern oft schwierig ist; ohne deren Unterstützung ist aber eine Verbesserung der Bildungschancen der Kinder kaum umsetzbar.[13]

2.1.3.2 Zweiter Unterstützungsschwerpunkt: Verbesserung der sozialen Inklusion wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen

Die Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung weisen auf eine weitere Personengruppe hin, die schon länger von dem Problem des fehlenden oder nicht ausreichenden Zugangs zum regulären Hilfesystem betroffen ist: wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen. Die Instrumente der Wohnungslosenhilfe auf Basis des SGB XII sind für die Betroffenen oftmals zu hochschwellig und werden deshalb nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus weisen diese Personen neben der Wohnungsproblematik in der Regel weitere Belastungen auf, die bei einem Teil von

ihnen dazu führen, dass sie sich gegenüber bestehenden Hilfeangeboten verschließen. Damit hat diese Personengruppe faktisch keinen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Ihre Inklusionsproblematik beschränkt sich nicht auf die Vermittlung eines geeigneten Wohnraums, sondern ihre Lebenslage ist auch in anderen Bereichen wie Bildung und Beschäftigung, Gesundheit und sozialer Einbindung belastet. Oft ist diese Zielgruppe von multiplen Inklusionsschwierigkeiten betroffen, wobei Belastungen wie Überschuldung, Langzeitarbeitslosigkeit, psychische und/oder Suchtkrankheiten oder die Fragilität familiärer Netze kumulieren und sich in ihrer exkludierenden Wirkung wechselseitig verstärken.[14]

Die Datenlage zur Situation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen weist Lücken auf. In der amtlichen Sozialhilfestatistik wird dieser Personenkreis als Bezieher/innen von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII) nur insoweit erfasst, wie die Leistung personenbezogen erfolgt, während strukturelle und auf Personengruppen ausgerichtete Hilfen nicht verlässlich erfasst werden. So bezogen nach der Sozialhilfestatistik am Jahresende 2012 in Deutschland 45.641 Personen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.[15] Dass diese Zahl das tatsächliche Ausmaß der von dieser Notlage Betroffenen nicht hinreichend abbildet, wird deutlich, wenn man die Erhebungsergebnisse der durch freie Träger geleisteten Wohnungslosenhilfe berücksichtigt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) schätzt die Zahl der Wohnungsnotfälle im Jahr 2012 insgesamt auf ca. 414.000 Personen, davon gehörten ca. 284.000 Personen zu den Wohnungslosen und ca. 130.000 Personen zu den von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen.[16] Im Zeitraum von 2008 bis 2012 ist deren Zahl demnach um 25,5% gestiegen. Auch in einer internationalen Vergleichsstudie zur Entwicklung der Wohnungslosigkeit wird Deutschland (mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens) den 15 von 21 EU-Staaten zugerechnet, in denen diese Problematik in einem Zeitraum von fünf Jahren zugenommen hat.[17]

Die Schätzungen der BAG W, auf die auch die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung Bezug nimmt,[18] basieren auf einem jährlich erhobenen statistischen Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW). Die Stichprobe mit einem Umfang von 26.532 Personen (Erhebung 2012) gibt Auskunft über Struktur- und Leistungsdaten dieser Personengruppe wie Alter und Geschlecht, Einkommenslage und Sozialversicherungsschutz, Ursache der Notlage und Status nach erfolgter Beratung.[19] Demnach sind 77% der Wohnungslosen Männer und 23% Frauen. Ein Schwerpunkt liegt in der Altersgruppe zwischen 30 und 50 Jahren. 20% sind in der Altersgruppe unter 25 Jahren, hier ist der Anteil der Frauen mit 30% deutlich höher als der entsprechende Anteil der Männer mit 18%.

Aus der Beschreibung der Lebenslage der Wohnungslosen beim Einsetzen der Hilfe wird deutlich, dass bei dieser Personengruppe unterschiedliche Belastungen kumulieren. Zugleich weist die BAG W darauf hin, dass es oft schwierig ist, die wohnungslosen Personen mit multiplen Belastungen zu erreichen und an die vorhandenen Hilfeangebote heranzuführen. Für diejenigen, die durch die Wohnungslosenhilfe nicht erreicht werden, ist ebenfalls eine hohe Belastung in mehreren Lebensbereichen anzunehmen.

2.1.4 Querschnittsziele

Die Berücksichtigung der Querschnittsziele „Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Vermeidung jeglicher Formen der Diskriminierung“ wird gemäß Art. 5

Abs. 11 VO (EU) Nr. 223/2014 innerhalb des OP sichergestellt. Frauen und Männer sollen anteilig entsprechend ihres Förderbedarfs berücksichtigt werden. Im Hinblick auf das Monitoring werden die Projektträger verpflichtet, alle Daten zu Teilnehmenden geschlechterdifferenziert auszuweisen. In Bezug auf die Nichtdiskriminierung verfolgt das OP eine Doppelstrategie. Die Zielsetzungen des EHAP richten sich im Kern auf Personengruppen, die einem hohen Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind. Der EHAP trägt aktiv dazu bei, Diskriminierung und soziale Ausgrenzung von Personen mit Migrationshintergrund sowie von wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen zu reduzieren. Das OP unterbindet ferner jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaube, Alter oder sexueller Orientierung. Bei allen politischen, normgebenden und administrativen Maßnahmen finden darüber hinaus die nationalen Vorgaben gemäß des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zur Antidiskriminierung Berücksichtigung. Die Prinzipien der Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung von Männern und Frauen finden in den Prozessen zur Vorbereitung, Planung und Umsetzung sämtlicher Aktivitäten Beachtung. Die Berücksichtigung der Querschnittsziele stellt zudem ein wichtiges Kriterium zur Auswahl der Projekte dar.

2.2 Interventionslogik

Ermittlung des einzelstaatlichen Bedarfs

Für die Förderung durch den EHAP wurden in Deutschland zwei besonders benachteiligte Gruppen ermittelt: EU-Zugewanderte und ihre Kinder sowie wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen. Sie bilden zwei Unterstützungsschwerpunkte.

Handlungsbedarf in Deutschland besteht insbesondere infolge der wachsenden Zahl von EU-Zugewanderten, unter denen sich besonders benachteiligte Personen befinden, die aufgrund von Sprach- und Qualifikationsdefiziten faktisch keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt haben und die auch von den relevanten Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems nicht oder nicht ausreichend erreicht werden. Für sie und ihre Kinder besteht ein besonderer Bedarf an Beratung und Begleitung, um den Zugang zum System der regulären Hilfen zu verbessern (Brückenfunktion des EHAP) und damit die Voraussetzung für eine Heranführung an die Gesellschaft in Deutschland zu schaffen. Von den EU-Zugewanderten sind insbesondere diejenigen aus solchen Staaten betroffen, für die erst seit kurzem die EU-Freizügigkeitsregelungen gelten, während Zugewanderte aus anderen EU-Staaten besser integriert sind. Den sich aus der EU-Zuwanderung der letzten Monate ergebende Handlungsbedarf hat ein Staatssekretärsausschuss zwischen Dezember 2013 bis August 2014 identifiziert, in dessen Rahmen zahlreiche Konsultationen relevanter Akteure wie Kommunen und Wohlfahrtsverbänden durchgeführt wurden. Der Abschlussbericht des Ausschusses unterstreicht das Problem des fehlenden Zugangs von EU-Zugewanderten zu den regulären Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Daraus leitet sich die „Brückenfunktion“ des EHAP ab, mit dessen Hilfe insbesondere Berater/innen gefördert werden sollen, die den Betroffenen je nach ihren individuellen Bedarfen zielgerichtet helfen, beispielsweise Zugang zu niedrigschwelligen Sprachkursen, zu Migrationsberatungsdiensten oder zu medizinischer Beratung und Betreuung zu bekommen und sie, falls notwendig, weiter zu begleiten. Dabei werden mit dem EHAP keine materiellen Leistungen finanziert. Soziale Unterstützungsangebote wie

beispielsweise Alphabetisierungsmaßnahmen können finanziert werden, falls vor Ort kein geeignetes Angebot existiert.

Weiterer Handlungsbedarf besteht im Hinblick auf die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit im Sinne einer komplexen gesundheitlichen, psychischen, sozialen und ökonomischen Belastungssituation. Zwar gibt es ein differenziertes Netz von Angeboten der Wohnungsnothilfe auf Basis des SGB XII. Diese sind für die Betroffenen aufgrund ihrer multiplen Problemlagen aber häufig zu hochschwellig und werden deshalb von besonders benachteiligten Personen nicht in Anspruch genommen.

Einzelziele des operationellen Programms

Aus den beiden Unterstützungsschwerpunkten des EHAP in Deutschland lassen sich drei Einzelziele ableiten.

Anknüpfend an den ersten Unterstützungsschwerpunkt „Verbesserung der sozialen Inklusion besonders benachteiligter EU-Zugewanderter und ihrer Kinder“ ergeben sich zwei Einzelziele:

Einzelziel 1: „Verbesserung des Zugangs von besonders benachteiligten EU-Zugewanderten zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems“.

EU-Zugewanderte, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind und keinen Zugang zum regulären Hilfesystem haben, sollen an vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote herangeführt werden. Die Verbesserung des Zugangs zum regulären Hilfesystem soll durch individuelle, speziell auf die Zielgruppe ausgerichtete Beratungsangebote (aufsuchende Beratung und/oder lokale Beratungsstellen) sichergestellt werden. Als Verbesserung des Zugangs zählen vor allem der Abbau von Informationsdefiziten über das bestehende Hilfesystem, Hilfen bei der Überwindung sprachlicher Schwierigkeiten, der Abbau von Unsicherheiten gegenüber staatlichen Institutionen sowie die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme. Zur Steigerung der Nachhaltigkeit kann in einigen Fällen auch eine kurzzeitige Begleitung nach der Vermittlung in das reguläre Hilfesystem erfolgen, falls dies aufgrund der individuellen Bedarfs- und Problemlagen der Geförderten erforderlich ist.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote des regulären Hilfesystems, an die die Zielgruppe herangeführt werden sollen, betreffen die Versorgung mit Kleidung, Lebensmitteln und Wohnraum sowie sozialen Hilfsangeboten. Hierzu zählen u.a. Migrationserstberatungsdienste, Integrations- und Sprachkurse, Schwangerschafts- und Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe, medizinische Beratung und Versorgung, Angebote des Jobcenters, Suchtberatung sowie sozialpsychiatrische Dienste. Je nach individuellem Bedarf kann eine Heranführung an verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote des regulären Hilfesystems notwendig sein.

Im Fokus der EHAP-Förderung steht die Vermittlung an Angebote des regulären Hilfesystems (Brückenfunktion). Falls allerdings die für die Zielgruppe erforderlichen Unterstützungsangebote nicht zur Verfügung stehen (z.B. passgenaue Sprachkurse), soll durch den EHAP auch die Implementierung und Durchführung zielgruppenspezifischer Fördermaßnahmen ermöglicht werden, an denen die beratenen EU-Zugewanderten teilnehmen können. Dies setzt jedoch eine intensive Prüfung der aktuellen Infrastruktur

bestehender Unterstützungsangebote voraus. Den Aufbau von Parallelstrukturen zu bereits bestehenden Angeboten gilt es unbedingt zu vermeiden. Eine materielle Unterstützung wird durch den EHAP nicht gefördert.

Einzelziel 2: „Verbesserung des Zugangs von zugewanderten Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Inklusion“.

Zugewanderte Kinder im Kindergartenalter sollen an Angebote der frühen Bildung und der sozialen Inklusion herangeführt werden. Zu diesen Angeboten zählen vor allem Kindertageseinrichtungen, aber auch Sprachkurse und Freizeitangebote für nicht schulpflichtige Kinder, wie zum Beispiel Sport-, Kunst- oder Musikangebote. Die Verbesserung des Zugangs der Kinder kann nur über die Ansprache der Eltern erfolgen und umfasst den Abbau von Informationsdefiziten über bestehende Angebote vor Ort, Hilfen bei der Überwindung sprachlicher Schwierigkeiten, den Abbau von Unsicherheiten gegenüber staatlichen Institutionen sowie die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme. Die Ansprache der Eltern kann entweder über eine aufsuchende Beratung oder lokale Beratungsstellen erfolgen.

Um einen nachhaltigen positiven Bildungsverlauf der Kinder zu fördern und über Angebote der frühen Bildung und Inklusion zu informieren, sollen die Eltern der zugewanderten Kinder im Kindergartenalter außerdem in bestehende Angebote der Erziehungs- und Familienberatung oder in Elternbildungsprogramme für Eltern mit Migrationshintergrund (z.B. Rucksack, Griffbereit) vermittelt werden.

Sofern Bedarf vorliegt, soll auch eine weiterführende Begleitung der Familien ermöglicht werden. Außerdem soll in Einzelfällen auch die Implementierung und Umsetzung zielgruppenspezifischer Angebote für zugewanderte Kinder und deren Eltern durch den EHAP gefördert werden, falls das bestehende reguläre Hilfesystem keine passgenauen Maßnahmen bereitstellt. Dies erfolgt nach einer Prüfung der bestehenden Angebotsstruktur vor Ort. Eine materielle Unterstützung wird durch den EHAP nicht gefördert.

Anknüpfend an den zweiten Unterstützungsschwerpunkt „Verbesserung der sozialen Inklusion wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen“ ergibt sich das dritte Einzelziel:

Einzelziel 3: „Verbesserung des Zugangs der wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems“.

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen sollen dabei unterstützt werden, einen Zugang zu vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems zu erhalten. Die Angebote des regulären Hilfesystems, an die die Zielgruppe herangeführt werden soll, umfassen die Versorgung mit Wohnraum und soziale Dienstleistungen, wie die Wohnungslosenhilfe, medizinische Beratung und Versorgung, Angebote des Jobcenters, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung sowie sozialpsychiatrische Dienste. Die Ansprache der Zielgruppe soll vor allem durch aufsuchende Beratungen erfolgen. Eine Verbesserung des Zugangs zum Hilfesystem resultiert beispielsweise aus dem Abbau von Informationsdefiziten über das bestehende Hilfesystem, dem Abbau von Unsicherheiten gegenüber staatlichen Institutionen sowie durch die Begleitung bei einer Kontaktaufnahme mit den zuständigen Institutionen. Je

nach Bedarfslage der Geförderten ist auch eine kurzzeitige Begleitung nach der Vermittlung in das reguläre Hilfesystem möglich.

Sofern für die Zielgruppe keine passgenauen Unterstützungsleistungen vorhanden sind, sollen diese – nach einer Prüfung des Förderbedarfs und der bereits bestehenden Förderstruktur – durch EHAP-Mittel implementiert und umgesetzt werden. Eine materielle Unterstützung wird durch den EHAP nicht gefördert.

Voraussichtliche Ergebnisse und entsprechende Output- und Ergebnisindikatoren mit Ausgangs- und Zielwert (je Einzelziel)

Die Indikatoren und deren Werte basieren auf Gesprächen mit Trägern und Kommunen, die bereits vergleichbare Maßnahmen durchgeführt haben.

Einzelziel 1

Das Einzelziel 1 soll durch eine zielgerichtete und personenbezogene Beratung und Begleitung von EU-Zugewanderten bewirken, dass die Zielgruppe einen Zugang zu bereits vorhandenen Angeboten des regulären Hilfesystems erhält und diese in Anspruch nimmt. Diese Angebote sollen die Grundversorgung der Zielgruppe sicherstellen und somit zur Linderung extremer Armut beitragen, mit der die Zielgruppe konfrontiert ist. Die Angebote führen des Weiteren zu einer Stabilisierung der Zielgruppe und fördern deren soziale Inklusion.

Ergebnisindikator: Anteil der erwachsenen EU-Zugewanderten, die infolge der Begleitung und Beratung einen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Anspruch nehmen, an allen beratenen erwachsenen EU-Zugewanderten.

Ausgangswert: 70 %

Zielwert: 70 %

Outputindikator: Zahl der beratenen erwachsenen EU-Zugewanderten.

Zielwert: 18.044

Einzelziel 2

Eine zielgruppenspezifische Beratung und Begleitung von zugewanderten Kindern und deren Eltern soll bewirken, dass diese bei der Inanspruchnahme von Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Inklusion des regulären Hilfesystems unterstützt und begleitet werden. Die Angebote unterstützen die Sprachentwicklung der Kinder und bereiten den Weg für einen positiven Verlauf zukünftiger Bildungsbiografien. Zudem fördern die Angebote die soziale Inklusion der Zielgruppe. Ein Ergebnis der EHAP-Förderung soll deshalb sein, möglichst viele Kinder in Angeboten der frühen Bildung (z.B. in Regelkitas) zu platzieren. Außerdem werden die Eltern der zugewanderten Kinder für bestehende Angebote der frühen Bildung und sozialen Inklusion sensibilisiert und deren Erziehungskompetenzen gestärkt.

Ergebnisindikator 1: Anteil der Eltern von zugewanderten Kindern im Kindergartenalter, bei denen eine Vermittlung in elternbezogene Unterstützungsangebote erfolgt ist, an allen kontaktierten Eltern zugewanderter Kinder.

Ausgangswert: 50 %

Zielwert: 50 %

Outputindikator 1: Zahl der geförderten Eltern von zugewanderten Kindern im Kindergartenalter.

Zielwert: 19.700

Ergebnisindikator 2: Anteil der zugewanderten Kinder im Kindergartenalter, die Angebote der frühen Bildung in Anspruch nehmen, an allen einbezogenen zugewanderten Kindern im Kindergartenalter.

Ausgangswert: 50 %

Zielwert: 50 %

Outputindikator 2: Zahl der geförderten zugewanderten Kinder im Kindergartenalter.

Zielwert: 19.700

Einzelziel 3

Durch die zielgerichtete und personenbezogene Begleitung und Beratung der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen soll eine Vermittlung in bestehende Hilfesysteme erreicht und die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sichergestellt werden. Die Angebote des regulären Hilfesystems sollen die Grundversorgung der Zielgruppe gewährleisten und eine Reduktion extremer Armut bewirken. Die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems soll zu einer Stabilisierung der Zielgruppe führen und die Reintegration der Zielgruppe in die Gesellschaft ermöglichen.

Ergebnisindikator: Anteil der teilnehmenden Wohnungslosen, die infolge der Begleitung und Beratung zur Hilfeannahme befähigt werden und soziale Dienstleistungen in Anspruch nehmen, an allen beratenen Wohnungslosen.

Ausgangswert: 70 %

Zielwert: 70 %

Outputindikator: Zahl der beratenen wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen.

Zielwert: 21.450

Ermittlung der Zielgruppe der am stärksten benachteiligten Personen

Der erste Unterstützungsschwerpunkt des EHAP-OP richtet sich an EU-Zugewanderte, die keinen Zugang zu Erwerbstätigkeit haben und nicht für ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnung sorgen können. Die Statistik des BAMF belegt, dass weit überwiegend Zugewanderte aus osteuropäischen EU-Staaten in dieser Lage sind (das OP ist aber auch offen für andere EU-Zugewanderte, die diesen Kriterien entsprechen). Aufgrund dieser multiplen Zugangsbarrieren zählen sie zu den am stärksten benachteiligten Gruppen, die zusätzliche Unterstützung benötigen.

Dies gilt insbesondere auch für Kinder, für die eine Integration in die Angebote zur Verbesserung der Bildungschancen und der sozialen Inklusion anzustreben ist, um zukünftigen Armutskarrieren vorzubeugen.

Die erste Zielgruppe sind EU-Zugewanderte, deren Lebenslagen durch die Kumulation mehrerer der folgenden Belastungen gekennzeichnet sind:

- Sie haben keinen Zugang zur Grundversorgung im Rahmen der Mindestsicherung.
- Sie können sich wegen unzureichender Sprachkenntnisse nicht hinreichend in der Gesellschaft orientieren und verständigen.
- Sie haben wegen fehlender Krankenversicherung keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung.
- Sie sind wegen unzureichender Qualifikation nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar.
- Sie haben faktisch keinen Zugang zu Hilfeangeboten in besonderen Lebenslagen wie Suchtberatung, Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe, Familienberatung etc., weil sie diese nicht kennen, ihren Bedarf nicht artikulieren können oder kein Vertrauen in Institutionen haben.
- Sie haben keine gesicherte und angemessene Wohnung.

Die zweite Zielgruppe sind Kinder von EU-Zugewanderten, die aus folgenden Gründen (noch) nicht nachhaltig in das Bildungs- und Betreuungssystem integriert sind:

- Die Eltern sind nicht mit den Bildungsangeboten in Deutschland vertraut und können aufgrund ihrer eigenen Notlage und unzureichender Sprachkenntnisse ihre Kinder bei dem Zugang zu Angeboten nicht unterstützen.
- Hürden beim Zugang auch wegen fehlender Sensibilisierung der Institutionen im Hinblick auf die Bedarfe der Zielgruppe.

Der zweite Unterstützungsschwerpunkt betrifft wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. In der Regel ist Wohnungslosigkeit mit weiteren Belastungen verbunden. Der Bedarf dieser Personen an geeignetem Wohnraum sowie an Unterstützung bei der Reduktion multipler Belastungen im sozialen oder gesundheitlichen Bereich kann durch bestehende Hilfeangebote nicht unmittelbar gedeckt werden. Sie fühlen sich der Gesellschaft häufig nicht mehr zugehörig und verfügen nicht über die erforderliche Motivation, um Angebote der sozialen Integration oder Erwerbsarbeit aktiv anzunehmen.

Die dritte Zielgruppe sind wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, deren Lebenslagen durch die Kumulation mehrerer der folgenden Belastungen gekennzeichnet sind:

- Sie verfügen über keine gesicherte und angemessene Wohnung.
- Sie sind wegen unzureichender Qualifikation nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar.
- Sie haben faktisch keinen Zugang zu Hilfsangeboten in besonderen Lebenslagen wie Suchtberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung etc., weil diese für sie zu voraussetzungsreich im Hinblick auf Motivation, Durchhaltevermögen etc. sind.
- Sie haben unzureichende Kenntnisse über Hilfsangebote oder haben kein Vertrauen in diese Strukturen.

Finanzindikatoren

Die Überprüfung der finanziellen Ziele erfolgt mittels Finanzindikatoren (Input). In diesem Zusammenhang sind gemäß der Delegierten-Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 folgende Indikatoren zu unterscheiden:

- Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben wie in dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung für die Vorhaben enthält, genehmigt
- Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen öffentlichen Ausgaben
- Gesamtbetrag der gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Über die Indikatoren wird für jedes Förderjahr berichtet. Öffentliche Ausgaben umfassen sowohl EHAP-Mittel als auch national-öffentliche Mittel.[20]

2.3 Sonstiges

3. DURCHFÜHRUNG

3.1 Maßnahmen

Während die Ziele und Strukturen der vorgesehenen Aktivitäten im OP vorgegeben sind, werden die konkreten Angebote von den Antragstellern entwickelt (bottom up-Ansatz), um sicherzustellen, dass im Rahmen des OP Raum für innovative Konzepte der Akteure vor Ort bleibt und Aktivitäten somit auf die lokale Situation abgestimmt werden können.

Grundvoraussetzung für alle Einzelziele (EZ) ist, dass ein Kontakt und eine Beratungsbeziehung zur Zielgruppe und Netzwerkstrukturen zu relevanten Akteuren aufgebaut werden. Alle entstehenden Kontakte und Netzwerke sollen dazu genutzt werden, Zugang zu bestehenden Maßnahmen zu schaffen.

EZ 1: Verbesserung des Zugangs von besonders benachteiligten EU-Zugewanderten zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems

Die Aktivitäten im EZ 1 zielen darauf ab, EU-Zugewanderten Zugänge zu Beratung und Unterstützung zu erschließen, um die Voraussetzung für eine Versorgung mit Kleidung, Lebensmitteln und Wohnraum sowie die Inanspruchnahme von Angeboten des regulären Hilfesystems (z.B. Migrationsberatungsdienste, Sprachförderung, Wohnungslosenhilfe, medizinische Beratung) zu schaffen.

Der Kontaktaufbau soll durch niedrigschwellige Angebote erfolgen. Hierzu zählen Beratungsstellen im Sinne von Anlaufstellen an zentralen Orten oder aufsuchende Arbeit.

In dem Zusammenhang sollen (ggf. zusätzliche) Personalstellen zur Einrichtung von (oder Erweiterung vorhandener) Beratungsstellen und aufsuchender Arbeit gefördert werden. Dabei sollte Personal mit und ohne Migrationshintergrund in multiprofessionalen Teams (Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, interkulturelle Beratung) eingesetzt werden, das aufgrund seiner sprachlichen, kulturellen und pädagogischen Kompetenz die Zielgruppe bestmöglich erreichen und unterstützen kann.

Durch die Förderung von Beratungsstellen können besonders benachteiligte EU-Zugewanderte Einzelhilfen erhalten wie z.B. niedrigschwellige Willkommenskurse (ohne Anmeldung, kostenlos, Sprachvermittlung zum Zurechtfinden im Alltag, Nutzung des ÖPNV etc.) oder Dolmetscherdienste. Des Weiteren sollen Beratungskräfte die Zielgruppe über Hilfsangebote beraten, an das reguläre Hilfesystem weitervermitteln und zu Einrichtungen begleiten. Spezielle Angebote richten sich dabei auch an EU-Zugewanderte in Wohnungsnot.

Ergänzend sollen Aktivitäten zur Ausbildung von Integrationslotsen/innen gefördert werden (Schulung von Zugewanderten, die bereits länger in Deutschland leben und Neuzugewanderte begleiten).

Eine wichtige Aufgabe ist die Vernetzungsarbeit vor Ort und die enge Kooperation mit bestehenden Diensten (z.B. Migrationsberatungsdienste, Stadtteilprojekte, Jobcenter, Jugend-/Sozialamt etc.).

EZ 2: Verbesserung des Zugangs von zugewanderten Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Inklusion

Die Aktivitäten im EZ 2 zielen darauf ab, Kindern von EU-Zugewanderten Zugänge zu Angeboten der frühkindlichen Bildung und der sozialen Inklusion zu verschaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen geeignete Personen insbesondere aus deren Kulturkreisen als Berater/innen und Vermittler/innen eingesetzt werden. Diese sollen die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützen, sie für bestehende Bildungs- und Inklusionsangebote sensibilisieren und sie beim Zugang zu Angeboten der frühkindlichen Bildung unterstützen. Bestehende mobile Kontakteinrichtungen (mobiles Kontaktcafé, mobile KiTa) werden einbezogen und für die Herstellung von Kontakten genutzt. Die Berater/innen können die Familien auch bei Behördengängen, zu Erziehungs- und Schulberatungsstellen oder Elterngesprächen begleiten.

Die Ansprache der Familien soll darüber hinaus auch über niedrigschwellige Angebote vor Ort erfolgen. Das können sowohl Angebote für die Eltern (z.B. Elterncafés, Näh-Treffs, Eltern-Kind-Gruppen) als auch für die Kinder sein (z.B. spezifische niedrigschwellige Kinderbetreuungsangebote außerhalb der Regelkitas). Die so gewonnenen Beziehungen werden genutzt, um Kontakte zu den bestehenden Angeboten der frühkindlichen Bildung (z.B. Regelkitas, Sprachförderung, Spiel-/Sportangebote, Musikkurse) und den relevanten Ansprechpartnern/innen herzustellen.

Im Rahmen des EZ 2 können die zuständigen Fachkräfte in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe vorbereitet werden. Wo ein entsprechendes Angebot vor Ort nicht vorhanden ist, kann auch sozialpädagogische Hilfe für Kinder angeboten werden, wie beispielsweise eine besondere Gruppe zur Vorbereitung auf die Tageseinrichtung.

Eltern und Kinder werden durch dieses Angebot bei der gesellschaftlichen Inklusion der Zielgruppe unterstützt, und den Kindern wird die Chance auf eine erfolgreiche Bildungslaufbahn eröffnet. Die Ansprache der Eltern und der Akteur/innen in den Kitas trägt dazu bei, dass zugewanderte Kinder leichter am Bildungsangebot partizipieren, schneller die deutsche Sprache lernen und ihre Zukunftsperspektiven somit deutlich verbessert werden.

EZ 3: Verbesserung des Zugangs wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems

Die Aktivitäten im EZ 3 sollen wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen zur Inanspruchnahme von Hilfen befähigen und ihnen einen Zugang zu Angeboten des regulären Hilfesystems (z.B. Wohnungslosenhilfe, medizinische Beratung, Jobcenter, Suchtberatung) erschließen, wobei nur die Vermittlung in Wohnraum und nicht dieser selbst durch EHAP-Mittel gefördert wird.

Der Kontaktaufbau soll durch niedrigschwellige Angebote erfolgen, die auf die individuellen Bedarfe der Betroffenen ausgerichtet sind und multiple Probleme berücksichtigen, die allein durch eine Versorgung mit Wohnraum nicht lösbar sind. Dies können einerseits umfassende Beratungsstellen im Sinne von Anlaufstellen (Tagesstättenstruktur, Wärmestube) sein, andererseits kann eine aufsuchende Arbeit in Einrichtungen (Notunterkunft, Bahnhofsmiession) und an zentralen Orten erfolgen.

Hierzu sollen (ggf. zusätzliche) Personalstellen zur Einrichtung von (oder Erweiterung vorhandener) Beratungsstellen und aufsuchender Arbeit gefördert werden. Dabei soll Personal mit und ohne Migrationshintergrund in multiprofessionalen Teams

(Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, interkulturelle Beratung, Psychologie) eingesetzt werden.

Die Beratungskräfte sollen umfassend über Hilfsangebote beraten, an das reguläre Hilfesystem weitervermitteln und bei einer voraussetzungsarmen, angemessenen Unterbringung unterstützen. Zudem sollen sie Wohnungslose pädagogisch und psychologisch begleiten. Die Wohnungslosen sollen möglichst zeitnah in den Wohnungsmarkt integriert werden (bspw. über eine phasenweise Vermittlung in eigenen Wohnraum).

Ergänzend sollen Aktivitäten zur Verbesserung der sozialen Inklusion in Bereichen wie Bildung, Beschäftigungsfähigkeit und Einübung wirtschaftlicher Haushaltsführung gefördert werden.

Eine wichtige Aufgabe von Beratungsstellen ist die Vernetzungsarbeit vor Ort und die enge Kooperation mit bestehenden Diensten.

3.2 Auswahl der Vorhaben

Im Rahmen von Projektaufufen wird auf die Fördermöglichkeiten des EHAP aufmerksam gemacht. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird ein unbeschränkter Zugang zum Auswahlverfahren sichergestellt. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien anhand von noch festzulegenden Kriterien. Leitgrundsätze zur Entwicklung dieser Kriterien sind:

- Für eine Förderung im Rahmen des OP kommen nur solche Projekte in Betracht, die die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen.
- Bei der Auswahl von EHAP-Projekten wird beachtet, dass EHAP-Mittel nur ergänzend zu gesetzlichen Leistungen eingesetzt werden.
- Bei der Auswahl der Projekte wird darauf geachtet, dass die jeweilige Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich des ESF fällt und Synergien zu relevanten ESF-Maßnahmen hergestellt werden.
- Es werden nur Projekte gefördert, die einen Beitrag zu den Zielen der Unterstützungsschwerpunkte des EHAP-OP leisten und mindestens eine der dort genannten Zielgruppen ansprechen.
- Es muss ein ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs sowie die Nennung konkreter und nachprüfbarer Projektziele und Zielgrößen eingereicht werden. Die Qualität des Projektkonzepts stellt eine zentrale Determinante für die Auswahl der Vorhaben dar.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Zusammenarbeit in Kooperationsverbänden.
- In den Förderanträgen ist darzustellen, wie im Rahmen des Projekts die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung sichergestellt wird (Art. 5 Abs. 11 VO (EU) Nr. 223/2014).
- Die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers sind zu gewährleisten. Das vom Träger eingesetzte Personal muss über ein ausreichendes Qualifikationsprofil verfügen.
- Ferner wird bei der Auswahl der Vorhaben die Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten berücksichtigt.

- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch externe Gutachter/innen in nachprüfbar Verfahren.

Besonderheiten, die sich aus den einzelnen Unterstützungsschwerpunkten ergeben können, werden über spezifische Förderhinweise geregelt. Die noch zu erarbeitenden konkreten Auswahlkriterien für die Bewertung der eingereichten Projektanträge werden dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.3 Empfängereinrichtungen

Zuwendungsempfänger können neben Kommunen grundsätzlich alle freigemeinnützigen Träger sein, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden sowie sonstige gemeinnützige Träger, die keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen sind. Damit ist sichergestellt, dass sich auch Migrantenorganisationen am EHAP beteiligen können, die keinem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angehören, aber gemeinnützig sind. Einzelpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

Kommunen und Träger sollen in Kooperationsverbänden zusammenarbeiten. Diese Kombination entspricht in allen drei Einzelzielen der überwiegend praktizierten Arbeitsform. Die Kommunen haben im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zum einen die Aufgabe und zum anderen die Erfahrungen der Bereitstellung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leistungen für die Allgemeinheit.

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege haben das Ziel der Unterstützung benachteiligter Personen sowie der Sicherung und Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit.

Durch die Einbeziehung sonstiger gemeinnütziger Träger (insbesondere Migrantenorganisationen) werden Kenntnisse über das Selbstverständnis, den kulturellen Hintergrund und die Bedarfe der Zielgruppen erweitert, und der Zugang zu den Zielgruppen/Teilnehmenden wird erleichtert.

Die Zusammenarbeit von Kommunen und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wird auch im Sozialhilferecht ausdrücklich gefordert: Die Träger der Sozialhilfe sollen grundsätzlich mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege so zusammenarbeiten, dass sie sich „zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen“ (§ 5 SGB XII), und dies gilt ausdrücklich für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, zu deren Erbringung die Träger der Sozialhilfe mit „Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben“, kooperieren sollen (§ 68 Abs. 3 SGB XII).

3.4 Komplementarität mit dem ESF

Der EHAP hat zum Ziel, die schlimmsten Formen von Armut in Ergänzung zu den Maßnahmen der EU-Strukturfonds zu lindern. Für Deutschland ergibt sich ein sinnvoller Einsatz zur Stabilisierung der am stärksten benachteiligten Personengruppen, die von den Angeboten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Arbeitsmarktförderung oder der Jugendhilfe sowie arbeitsmarktbezogener Sonderprogramme des ESF nicht erreicht werden können oder bei denen diese Angebote aufgrund von kumulierten Belastungen nicht erfolgreich sind. Der EHAP wird daher im Bereich niedrigrschwelliger

Hilfsangebote für Zielgruppen ansetzen, die durch den ESF des Bundes und der Länder nicht bedient werden, sodass Synergieeffekte hergestellt werden können. Dabei kann der EHAP vorhandene Angebote des ESF für die Zielgruppe erschließen („Brückenfunktion“) oder die Zielgruppe in einem ersten Schritt auf die ESF-Angebote vorbereiten (beispielsweise durch niedrigschwellige Sprachkurse), um sie dann in die Lage zu versetzen, erfolgreich an ESF-Maßnahmen teilzunehmen (bspw. an einem ESF-Sprachkurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge).

Zur Sicherstellung der Komplementarität mit dem ESF und der Vermeidung von Doppelförderungen ist im Rahmen der Erstellung des EHAP-OP außerdem eine Abfrage bei allen ESF-Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder zu Maßnahmen im Bereich niedrigschwelliger Hilfsangebote für EU-Zugewanderte sowie wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, die durch den ESF gefördert werden können, erfolgt. Diese Abfrage ergab, dass in den jeweiligen Entwürfen der ESF-OP der Länder Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie Bayern die Zielgruppe der EU-Zugewanderten (in Bayern nur Schüler/innen) erwähnt wird. Am 22. Mai 2014 wurde bei einem Treffen mit den ESF-Verwaltungsbehörden der betroffenen Länder eine Einigung zu der oben dargestellten konzeptionellen Abgrenzung zwischen ESF und EHAP erzielt.

Neben dieser konzeptionellen Abgrenzung wird im Rahmen der Programmumsetzung durch zwei Vertreter/innen der Länder im EHAP-Begleitausschuss sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelfinanzierung von ESF- und EHAP-Projekten kommt (siehe Kap. 4). Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann bis auf Projektebene geprüft werden, ob es Hinweise auf Doppelförderung gibt. Gegebenenfalls kommen dann Sanktionen im Rahmen des Zuwendungsrechts zur Anwendung.

3.5 Institutionelle Struktur

Zuständige Stellen zur Umsetzung des Fonds sind folgende Behörden:

- Behörde: Verwaltungsbehörde

Name der Behörde und dortige Verwaltungseinheit: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung VI, Gruppe Europäische Fonds, Referat EF2

- Behörde: Bescheinigungsbehörde

Name der Behörde und dortige Verwaltungseinheit: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung VI, Referat VIb4

- Behörde: Prüfbehörde

Name der Behörde und dortige Verwaltungseinheit: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Prüfbehörde ESF, EGF und EHAP

- Behörde: Stelle, an die die Kommission Zahlungen leistet

Name der Behörde und dortige Verwaltungseinheit: Bundeskasse Halle, Haushaltsstelle 1106 272 04

3.6 Begleitung und Evaluierung

Die Speicherung und Erfassung von Informationen zur Programmdurchführung sowie deren Reporting wird durch ein computergestütztes Monitoringsystem sichergestellt.

Das System enthält Angaben zu den Begünstigten und den zu finanzierenden Vorhaben. Innerhalb des Monitoringsystems werden außerdem die gemeinsamen Finanz- und Outputindikatoren entsprechend der Delegierten-Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie die programmspezifischen Ergebnisindikatoren erfasst und gespeichert. Die Output- und Ergebnisindikatoren werden im Rahmen des Zuwendungsverfahrens direkt durch die Begünstigten erhoben und übermittelt. Die Outputindikatoren sollen zu Beginn des Projekts, die Ergebnisindikatoren unmittelbar (bis zu einem Monat) nach Maßnahmenaustritt des/der Teilnehmers/in erhoben werden. Zur Erfassung der gemeinsamen und programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren sind die Teilnehmer/innen durch den Projektträger persönlich zu befragen und die jeweiligen Resultate zu dokumentieren. Sofern sich die Förderung auf Kinder bezieht, werden die relevanten Informationen über die Eltern eingeholt.

Die Finanzindikatoren werden teilweise im Rahmen des Projektantrags erfasst (Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben), zum Teil werden sie durch die Bescheinigungsbehörde generiert (gezahlte und bei der Kommission geltend gemachte förderfähige öffentliche Ausgaben).

Die gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren werden in den jährlichen Durchführungsberichten sowie im Rahmen des Abschlussberichts im Jahr 2024 gemäß Art. 13 VO (EU) Nr. 223/2014 berichtet.

Gemäß Art. 12 VO (EU) Nr. 223/2014 wird ein Begleitausschuss mindestens einmal jährlich zusammentreten, um die Durchführung des Programms sowie die Fortschritte beim Erreichen der Einzelziele zu prüfen. Gegenstand der Prüfung sind die Finanzdaten, gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen bei den Werten der Ergebnisindikatoren und dem Fortschritt bei quantifizierten Zielwerten sowie, sofern zutreffend, die Ergebnisse qualitativer Analysen.

Die Verordnung sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2022 mindestens eine Evaluierung vorgenommen wird, bei der Wirksamkeit, Effizienz und Wirkung der geförderten Vorhaben bewertet werden (Art. 17 Abs. 5 VO (EU) Nr. 223/2014). Die Verwaltungsbehörde stellt die notwendigen Ressourcen für die Evaluation zur Verfügung, welche durch funktional unabhängige Experten/innen durchgeführt werden soll. Für das OP ist sowohl eine Evaluierung der Umsetzung als auch der Ergebnisse geplant. Umsetzung und Ergebnisse der Förderung sollen dabei in Beziehung zueinander gesetzt werden. Das Ziel der Evaluation ist es, Fördermechanismen zu identifizieren und zu bewerten. Für die im OP verfolgten Ziele stellt sich vor allem der Zugang zu den Zielgruppen bzw. die Kontaktaufnahme als zentrales Element heraus. Hier gilt es, die eingesetzten Instrumente zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu prüfen. Des Weiteren soll die Evaluation tiefere Erkenntnisse im Hinblick auf den konkreten Projekterfolg liefern. Der Evaluierungsbericht soll spätestens bis zum 31. Dezember 2021 fertiggestellt werden. Die Ergebnisse der Evaluierung werden auf der EHAP-Webseite des Bundes barrierefrei für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

3.7 Technische Hilfe

Die geplanten öffentlichen Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe betragen 4.640.776 EUR. Daraus werden insbesondere Aktivitäten finanziert, die von Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde und deren zwischengeschalteten Stellen für eine verordnungskonforme Umsetzung der EHAP-Förderung zu leisten sind.

Mittel der Technischen Hilfe werden zudem für notwendige Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Begleitungs-, administrative und technische Hilfs-, Prüf-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen eingesetzt. Dies schließt die Maßnahmen zur Begleitung des OP (Begleitausschuss), die jährlichen Durchführungsberichte, Evaluierungen (Ex-ante-Evaluierung, Evaluierung im Programmplanungszeitraum) sowie Maßnahmen zur Information und Kommunikation mit ein.

Aus Mitteln der Technischen Hilfe soll eine gute administrative Umsetzung der EHAP-Förderung gewährleistet werden. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung eines Datenverarbeitungssystems und entsprechender -strukturen. Eine gute Beratung und Bereitstellung umfassender Informationen zur Antragstellung für potenzielle Antragsteller sowie zur Vergabe und zuwendungsrechtlichen Fragestellungen für Projektträger und die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen) führen zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung des EHAP.

4. EINBINDUNG DER INTERESSENTRÄGER

Gemäß Art. 7 Abs. 5 VO (EU) Nr. 223/2014 wurden seit April 2014 als Interessenträger des EHAP Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund), der Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), BAG Wohnungslosenhilfe, Nationale Armutskonferenz) sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Länder kontinuierlich in die Erstellung des OP eingebunden. Die Interessenträger waren an der Identifizierung der zwei Unterstützungsschwerpunkte sowie an der Ableitung der drei Einzelziele beteiligt und begrüßen im Ergebnis grundsätzlich die partnerschaftlich konzipierte Interventionslogik des EHAP, zu der am 16. Juli 2014 und 27. August 2014 Abstimmungstreffen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales stattfanden. Im Kontext beider Treffen wurde die inhaltliche Ausrichtung der EHAP-Förderung weiter konkretisiert. Zum Beispiel wurde auf Intervention mehrerer Akteure der Kreis der möglichen Empfängereinrichtungen um Migrant*innenorganisationen erweitert.

Zudem wurden das Indikatorensystem des OP sowie die Herleitung von Ausgangs- und Zielwerten auf Basis von Gesprächen mit Interessenträgern entwickelt.

Die inhaltlich betroffenen Bundesministerien BMFSFJ, BMUB sowie BMI und der Arbeitsstab der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration waren ebenfalls eng in die Konzeption der EHAP-Förderung eingebunden.

Es ist beabsichtigt, gemäß Art. 11 VO (EU) Nr. 223/2014 spätestens drei Monate nach Genehmigung des OP durch die EU-Kommission einen Ausschuss zur Begleitung des Programms einzurichten und die oben genannten Interessenträger als Mitglieder des Begleitausschusses zu benennen.

5. FINANZIERUNGSPLAN

5.1 Finanzierungsplan des operationellen Programms mit der jährlichen Verpflichtung des Fonds und der entsprechenden nationalen Kofinanzierung (in EUR)

Jahr	Fonds (a)	Nationale Kofinanzierung (b)	Öffentliche Ausgaben (c)=(a)+(b)	Kofinanzierung ssatz (d)=(a)/(c)
2014	10.612.080,00	1.872.720,00	12.484.800,00	
2015	10.824.322,00	1.910.175,00	12.734.497,00	
2016	11.040.808,00	1.948.378,00	12.989.186,00	
2017	11.261.624,00	1.987.346,00	13.248.970,00	
2018	11.486.857,00	2.027.092,00	13.513.949,00	
2019	11.716.594,00	2.067.634,00	13.784.228,00	
2020	11.950.926,00	2.108.987,00	14.059.913,00	
Insgesamt	78.893.211,00	13.922.332,00	92.815.543,00	85,00

5.2. Finanzierungsplan mit der Gesamthöhe der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem operationellen Programm, nach Art der Maßnahme gegliedert (in EUR)

Interventionsbereich	Öffentliche Ausgaben
Ansprache, Beratung und Information der Zielgruppen	88.174.767,00
Technische Hilfe	4.640.776,00
Insgesamt	92.815.543,00